

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leasingverträge und Verträge über die Erbringung sonstiger Leistungen (Software-Updates, Datenbanknutzung, telefonischer Hotline-Support) der Hella Gutmann Solutions International AG



§ 1 Allgemeines

- (1) Die folgenden allgemeinen Leasingbedingungen (AGB) kommen auf das Rechtsverhältnis zwischen der Leasinggeberin Hella Gutmann Solutions International AG (nachfolgend LGIN) und dem Leasingnehmer (nachfolgend LN) zur Anwendung und gelten für alle Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen (Software-Updates, Datenbanknutzung, telefonischer Hotline-Support, insbesondere Repair Plus Light, Repair Plus, Update Plus, Call Plus, Profi Paket). Spätestens mit der Entgegennahme der jeweiligen Ware bzw. Leistung gelten die AGB vom LN als angenommen.
- (2) Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung stimmt die LGIN ausdrücklich schriftlich zu.
- (4) In Bezug auf periodisch zu erbringende sonstige Leistungen wie Repair Plus Light, Repair Plus, Update Plus, Call Plus Flat und Profi Pakete behält sich die LGIN das Recht vor, diese AGB mit Ausnahme der Regelungen in § 5 Abs. 1 (Preise, Zahlungsbedingungen) und § 9 Abs. 1, 2 und 5 (Datenbanknutzung) zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen erforderlich ist - insbesondere bei einer Änderung der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung sowie im Fall technischer Veränderungen - und der Leasingnehmer durch die Änderung nicht unangemessen benachteiligt wird.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der LN ist an seine Bestellung während vier Wochen ab Eingang der im Leasingformular geforderten Unterlagen bei der LGIN gebunden, wobei der Zugang bei der LGIN massgeblich ist.
- (2) Der Leasingvertrag kommt mit der schriftlichen Annahme des Antrages durch die LGIN zustande (Leasingbestätigung).
- (3) Kommt der Kauf- oder Werkvertrag zwischen der LGIN und Lieferanten nicht zustande oder wird dieser vom Lieferanten nicht erfüllt, so können der LN und die LGIN vom Leasingvertrag zurücktreten, sofern sie dies nicht zu vertreten haben.

§ 3 Leasinggegenstand

- (1) Die LGIN überlässt das vom LN ausgewählte Leasingobjekt dem LN zur bestimmungsgemässen Nutzung.
- (2) Konstruktions- oder Formänderungen des Leasingobjektes, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Leasingobjekt nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind.
- (3) Die Lieferung des Leasingobjektes durch den Lieferanten erfolgt unmittelbar an den LN.
- (4) Nach schriftlicher Bestätigung der Übernahme des einwandfreien Leasingobjektes wird die LGIN an den Lieferanten den Lieferpreis entrichten.

§ 4 Vertragslaufzeiten

- (1) Die Leasingzeit beginnt am Monatsersten des auf die Übergabe des Leasingobjektes an den LN folgenden Monats.
- (2) Für Teillieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 gilt dies entsprechend.
- (3) Der Leasingvertrag wird für eine feste Laufzeit von 60 Monaten abgeschlossen.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Schweizer Franken (CHF). Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- (2) Die Leasingraten sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Leasingobjektes.
- (3) Die Leasingraten sind monatlich im voraus zum 1. Kalendertag eines Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Die Zahlung der Leasingraten erfolgt per Lastschriftenverfahren vom angegebenen Konto des LN. Der LN erteilt der LGIN ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (5) Im Falle verspäteter Leasingratenzahlung ist der LN, ohne dass es dazu einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, verpflichtet, einen Verzugszins in der Höhe von 5 % seit Fälligkeit der ausstehenden Rate zu bezahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugssschadens ist der LGIN vorbehalten.
- (6) Der LN übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, die sich auf den Gebrauch oder die Haftung des Leasingobjektes beziehen.

§ 6 Liefertermine, Lieferverzug

- (1) Liefertermine bzw. Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren und gelten lediglich als approximativ und sind unverbindlich.
- (2) Wird der approximative Liefertermin nicht eingehalten, so hat der LN der LGIN eine Nachfrist von mindestens 30 Tagen anzusetzen. Nach deren Ablauf ist der LN sowie auch die LGIN berechtigt, vom Vertrag mittels ausdrücklicher schriftlicher Erklärung zurückzutreten. Weitere Rechte der Parteien im Zusammenhang mit einem Lieferverzug oder einer Nichtlieferung sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Insbesondere stehen den Parteien keine Schadenersatzansprüche zu.
- (3) Ein Nutzungsausfall steht dem LN weder bei verspäteter Lieferung noch bei Mängeln des Leasinggegenstandes zu.

- (4) Höhere Gewalt oder bei der LGIN oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die die LGIN ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Leasingobjekt oder sonstige Leistungen zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die in Abs. 1 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der LN vom Leasingvertrag und etwaigen Verträgen zur Erbringung sonstiger Leistungen zurücktreten, es sei denn, dass die LGIN einen gleichwertigen Leasinggegenstand bzw. eine gleichwertige Leistung unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks des LN in angemessener Frist beschaffen kann. Dieses Verlangen hat die LGIN dem LN ohne schuldhaftes Zögern unter Angabe des Ersatzgegenstandes bzw. der Ersatzleistung mitzuteilen. Der LN hat sich zu diesem Angebot unverzüglich schriftlich zu erklären, anderenfalls gerät der LN in Abnahmeverzug.

§ 7 Abnahmeverzug, Mängelrüge

- (1) Nimmt der LN das Leasingobjekt trotz Angebotes der Leistung nicht an, kann die LGIN dem LN schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Nach Ablauf der Nachfrist ist die LGIN berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder andere der LGIN gesetzlich zustehende Rechte geltend zu machen.
- (2) Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt nach Lieferung unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien des Liefervertrages Vereinbarten zu untersuchen und Beanstandungen spezifiziert dem Lieferanten und der LGIN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zeigen sich solche Mängel später, sind diese unverzüglich nach Entdeckung gegenüber dem Lieferanten und der LGIN schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des LN erstreckt sich auch auf Fälle bei denen die Mängel beseitigt wurden.

§ 8 Software auf HGS-Geräten

Der LN erhält das nicht ausschliessliche, nicht veräusserbare, zeitlich auf die Laufzeit des Leasingvertrages beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der auf den HGS-Geräten aufgespielten Software. Die vertragsgemässe Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software auf dem Gerät, für das sie bestimmt ist. Macht die LGIN von ihrem Andienungsrecht gemäss § 23 Gebrauch, geht das Nutzungsrecht in ein zeitlich unbeschränktes Recht über.

§ 9 Datenbanknutzung (insbesondere mittels Repair Plus Light oder Repair Plus Lizenzen)

- (1) Der Zugang zu der von der Hella Gutmann Solutions GmbH (HGS) betriebenen Onlinedatenbank erfolgt über das Internet unter Verwendung der von der HGS übermittelten Zugangsdaten (Repair Plus Light) oder unter Verwendung der auf bestimmten Diagnosegeräten (z.B. mega macs 66) aufgespielten speziellen Software (Repair Plus). Zugangsberechtigt sind neben dem LN selbst ausschliesslich die mit dem LN in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehenden natürlichen Personen. Der LN ist verpflichtet, die Einhaltung der nachstehenden Nutzungsbedingungen gegenüber diesen Nutzungsberechtigten sicherzustellen.
- (2) Die HGS Onlinedatenbank ermöglicht dem LN Recherchen auf seinem Computer mittels einer bereitgestellten Suchoberfläche (z.B. bei Repair Plus Light) oder über bestimmte HGS-Diagnosegeräte (z.B. mega macs 66 in Verbindung mit Repair Plus). Die LGIN weist darauf hin, dass sie und die HGS auf die Zulieferung korrekter Daten und Informationen Dritter - überwiegend der Fahrzeughersteller - angewiesen sind. Um den Stand der in der Datenbank enthaltenen Informationen möglichst aktuell zu halten, behalten sich die LGIN und HGS Änderungen vor, die dazu dienen,
 - a) die Datenbank und ihre Nutzungsformen zu verbessern oder dem aktuellen Stand der Technik anzupassen,
 - b) Inhalte der Onlinedatenbank zu ändern, sofern dies zur Fehlerkorrektur, zur Vervollständigung oder Aktualisierung erforderlich ist,
 - c) die Onlinedatenbank programmtechnisch zu optimieren oder
 - d) eine Übereinstimmung mit lizenzrechtlichen Bestimmungen zu realisieren.Führt eine der unter a) bis d) möglichen Änderungen zu einer erheblichen negativen Beeinträchtigung des Leistungsumfanges für den LN, kann dieser entweder eine Reduzierung des Preises verlangen oder den Datenbanknutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dieses Kündigungsrecht steht dem LN nur für einen Zeitraum von sechs Wochen ab der Änderung nach a) bis d) zu.
- (3) Das Nutzungsrecht gestattet den Zugriff auf die Onlinedatenbank, die Recherche in der Datenbank, das Herunterladen und den Ausdruck von Rechercheergebnissen. Darüber hinausgehende Nutzung ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um eine einmalige und nicht systematische Vervielfältigung oder sonstige Verwertung eines nach Art und Umfang unwesentlichen Elements der Datenbank.
- (4) Der LN erwirbt unter der Bedingung, dass er die geschuldete Vergütung zahlt, für sich und die nach Abs. 1 sonstigen Nutzungsberechtigten das einfache, nicht ausschliessliche, nicht unterlizenzierbare, auf Dritte nicht übertragbare und auf die Laufzeit des Vertrages befristete Nutzungsrecht an der Onlinedatenbank. Ein Rechtsvererb an den Inhalten oder Produkten selbst ist damit nicht verbunden. Sämtliche Urheberrechte und sonstigen Rechte an den Inhalten, Produkten und ergänzenden Dokumentationen bleiben HGS sowie ggfs. der LGIN vorbehalten.

(5) Für die Nutzung der Onlinedatenbank mittels handelsüblicher Computer (insbesondere bei der Nutzung von Repair Plus Light) gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen: Die jeweils erforderlichen technischen Voraussetzungen – für deren Einhaltung der LN selbst verantwortlich ist – sind auf der Homepage der HGS abrufbar, zur Zeit unter www.hgs-data.com. Änderungen hinsichtlich der technischen Voraussetzungen zur Nutzung der HGS Onlinedatenbank bleiben vorbehalten. Ergänzend gelten die Regelungen in Abs. 2. Der LN hat die Zugangsdaten geheim zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass auch die weiteren Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 diese Verpflichtung einhalten. Der LN hat die Nutzung der Zugangsdaten durch unberechtigte Dritte zu verhindern. Hat der LN Kenntnis von einem Missbrauch der Zugangsdaten erlangt, ist die LGIN unverzüglich hierüber zu informieren. Die LGIN ist berechtigt, den Zugang zu der HGS Onlinedatenbank zu sperren, bis die unberechtigte Nutzung nachweisbar beendet ist. Der LN ist während der Sperrung von seiner Zahlungsverpflichtung nach § 5 Abs.3 – beschränkt auf das für die Datenbanknutzung zu erbringende Entgelt – befreit, haftet jedoch der LGIN für eine von ihm zu vertretende unberechtigte Nutzung Dritter auf Schadensersatz.

(6) Bei Ablauf der Lizenz von Repair Plus Light oder Repair Plus Lizenzen erlischt jegliches Nutzungsrecht sowohl der Online Leistungen als auch das Nutzungsrecht der lokal auf dem Gerät gespeicherten technischen Daten.

§ 10 Telefonischer Hotline- Support bei Fahrzeugreparaturen (insbesondere Call Plus 30/50, Call Flat)

(1) HGS bietet eine kostenpflichtige Hotline an, die dem LN fachliche Unterstützung bei technischen Anfragen zu Fahrzeugreparaturen leistet (sogenannte „Call“-Leistungen).

(2) Bucht der LN eine bestimmte Anzahl von Hotline-Anfragen (z.B. Call Plus 30 oder Call Plus 50), zählt jeder fahrzeugbezogene Anruf des LN als eine Anfrage. Bucht der LN Call Flat steht ihm eine unbegrenzte Anzahl von Hotline-Anfragen zur Verfügung.

(3) HGS bietet ausserdem eine kostenlose Hotline für Kundenanfragen rund um Diagnosegeräte und deren Handhabung an („PC-Support-Hotline“). Die vorstehenden Regelungen in Abs. 1 bis 2 gelten nicht für die PC-Support-Hotline.

(4) Die LGIN trägt dafür Sorge, dass die kostenpflichtige Hotline nach Abs. 1 sowie die PC-Support-Hotline nach Abs. 3 in Deutschland in der Zeit Mo-Fr von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr; ausser an gesetzlichen, bundesweiten Feiertagen sowie dem 24.12. und dem 31.12., erreichbar ist.

§ 11 Aktualisierung der Software für Diagnosegeräte (insbesondere Update Plus)

(1) Die LGIN sorgt dafür, dass dem LN für PKW- und Motorrad Diagnose sowie für AU Geräte (Abgasuntersuchung) aktualisierte Softwareversionen zur Verfügung gestellt werden. Die Updates dienen nicht der Beseitigung von Softwaremängeln, sondern stellen programmtechnische Verbesserungen oder neuartige Änderungen der Software dar.

(2) Der LN spielt die aktualisierte Software nach deren Erscheinen mittels einer von HGS zur Verfügung gestellten Download-Berechtigung auf das Diagnosegerät auf. Bei Geräten des Typs GM3 kann die Bereitstellung der Updates auch über den Tausch des beim Kunden bestehenden AU Datenträgers seines GM3 Gerätes erfolgen.

§ 12 Kombinierte Leistungspakete (z. B. Repair Plus Flat und Profi Pakete)

Bucht der LN Leistungspakete, die mehrere der in den §§ 9 bis 11 beschriebenen Leistungen zum Gegenstand haben, so gelten die Regelungen der §§ 9 bis 11 entsprechend.

§ 13 Gewährleistung

(1) Dem LN sind die Garantieb Bestimmungen des Lieferanten bzw. die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen sowie die Verjährungsfristen bekannt. Die LGIN haftet dem LN aus Gewährleistung nur insofern und insoweit, als er selbst den Lieferanten in Anspruch nehmen kann.

(2) Die Gewährleistung auf Verschleissteile bezieht sich nur auf offensichtliche Herstellungsmängel und ist insoweit beschränkt, als die LGIN selbst den Lieferanten der Verschleissteile in Anspruch nehmen kann.. Verschleissteile sind z.B.: Batterien, sämtliche Fahrzeug-Adapter, OBD-Anschluss-Stecker, USB Verbindungskabel, im Gerät eingebaute Akkus, Schutzfolien, Filter, Membrane, Ventile, Leuchtmittel, Dichtungen. Verschleissteile sind beim Lieferanten direkt zu beziehen.

(3) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der LN ohne Zustimmung der LGIN einen Leasinggegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mangelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der LN die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mangelbeseitigung zu tragen.

(4) Beanstandete Leasinggegenstände sind auf Verlangen der LGIN frachtfrei an sie zurückzusenden.

(5) Bei berechtigter und rechtzeitiger Anzeige behebt die LGIN Mängel nach eigener Wahl durch kostenfreie Ersatzlieferung oder Reparatur.

(6) Macht der LN Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten geltend, entbindet dies den LN nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten. Insbesondere ist der LN nicht berechtigt, für die Zeit des Ausfalles oder der Leistungsreduktion der Leasinggegenstände eine Sistierung oder Ermässigung der Leasingraten zu verlangen. Im Falle einer Kaufpreisminderung (sofern Teil der Gewährleistungsbestimmungen des Lieferanten) werden die Leasingraten entsprechend herabgesetzt. Bei Wandelung des Kaufes (sofern Teil der Gewährleistungsbestimmungen des Lieferanten) wird der Leasingvertrag aufgelöst, wobei der LN eine allfällige dem Lieferanten geschuldete Entschädigung für die Benützung des Leasinggegenstandes trägt.

(7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Sie beginnt

- im Fall des Leasings mit dem Zeitpunkt der Anlieferung des betroffenen Leasinggegenstandes beim Leasingnehmer,

- im Fall eines kostenpflichtigen Reparaturauftrages mit der Entgegennahme der reparierten Sache durch den LN.

§ 14 Eigentumssicherung

(1) Das Leasingobjekt bleibt während der gesamten Dauer des Leasingvertrages und auch nach Beendigung oder Kündigung desselben im ausschliesslichen Eigentum der LGIN.

(2) Auf Verlangen der LGIN ist der LN verpflichtet, das Leasingobjekt an gut sichtbarer Stelle als Eigentum der LGIN zu kennzeichnen.

(3) Die LGIN und ihre Beauftragten haben das Recht, das Leasingobjekt zu besichtigen oder zu überprüfen.

(4) Dem LN steht kein Recht zu, das Leasingobjekt zu erwerben, und er ist verpflichtet, dasselbe nach Vertragsbeendigung im vertragsgemässen Zustand der LGIN oder einer von dieser bezeichneten Stelle zurückzugeben.

(5) Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt vor Zugriffen Dritter zu schützen.

(6) Der LN darf einem Dritten keine Rechte an dem Leasinggegenstand einräumen. Er darf diesen somit weder verkaufen, verpfänden, vermieten, oder sonstige an Dritte übereignen.

(7) Wird der Leasinggegenstand mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne von ZGB Art. 645 mit der Absicht der Wiedertrennung nach Beendigung des Leasingvertrages. Gleiches gilt für die Verbindung mit beweglichen Sachen.

§ 15 Unterhaltungspflicht des LNs

Der LN hat das Leasingobjekt sachgemäss zu behandeln, das Leasingobjekt auf seine Kosten im ordnungsgemässen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten, die hierfür erforderlichen Reparaturen durchzuführen und Ersatzteile zu beschaffen, soweit die Gewährleistung nicht eintritt.

§ 16 Domizilwechsel

Der LN hat der LGIN jeden Domizilwechsel spätestens 14 Tage im Voraus zu melden. Beabsichtigt er, sein Domizil in das Ausland zu verlegen, so ist die LGIN berechtigt, den Leasingvertrag auf den Zeitpunkt der Ausreise aufzulösen.

§ 17 Konkurs, Pfändung, Beschlagnahme

Der LN ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention, Requisition oder Verarrestierung des Leasingobjekts oder eine allfällige Konkursöffnung über das Vermögen des LN umgehend mit eingeschriebenem Brief der LGIN zu melden und das zuständige Betreibungsamt oder Konkursamt auf das Eigentum der LGIN am Leasingobjekt hinzuweisen.

§ 18 Gefahrtragung

Kosten und Gefahr der Lieferung der Leasinggegenstände trägt der LN. Die Gefahr des Unterganges und des Abhandenkommens des Leasingobjektes trägt der LN. Der Eintritt eines solchen Ereignisses ist der LGIN unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen kann der Leasingvertrag von jeder Vertragspartei zum Ende des Vertragsmonats gekündigt werden. Die LGIN kann die nach dem Vertrag noch geschuldeten restlichen Leasingraten zur sofortigen Zahlung fällig stellen.

§ 19 Versicherungsschutz, Schadensabwicklung

(1) Der LN verpflichtet sich, das Leasingobjekt auf seine Kosten zum Neuwert gegen die Risiken des Untergangs, Verlustes oder einer Beschädigung, insbesondere durch Feuer, Diebstahl und Wasser sowie gegen alle Risiken, hinsichtlich derer die LGIN eine Versicherung nach ihrer pflichtgemässen Beurteilung erforderlich hält, zu versichern.

(2) Der LN wird eine bestehende Betriebshaftpflicht auch auf das Leasingobjekt erstrecken.

(3) Der LN ist verpflichtet, die Versicherung während der Grundmietzeit aufrechtzuerhalten und dies jederzeit auf schriftliches Verlangen der LGIN nachzuweisen.

(4) Im Schadenfall hat der LN die LGIN unverzüglich telefonisch und schriftlich zu verständigen.

(5) Der LN tritt sämtliche Versicherungsansprüche wegen Beschädigung oder Untergang des Leasingobjektes an die LGIN ab. Reicht die Versicherungssumme nicht aus, um den bei der LGIN entstandenen Schaden zu decken, so ist der LN verpflichtet, die Differenz zu übernehmen. Die LGIN nimmt die Abtretung an.

(6) Der LN ist berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Versicherungsansprüche gegen den Versicherer auf eigene Kosten geltend zu machen und die Schadensabwicklung zu Gunsten der LGIN vorzunehmen, insbesondere Zahlungen an die LGIN zu verlangen.

(7) Die LGIN wird nach ihrer Wahl die Versicherungsleistungen für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung des Leasingobjektes verwenden oder bei einer Auflösung dieses Vertrages auf die Zahlungsverpflichtung des LN anrechnen.

(8) Entschädigungssummen, die die LGIN von Versicherern für eine Beschädigung oder den Untergang des Leasingobjektes erhält und Schadenersatzleistungen eines Dritten wegen Verletzung des Eigentums der LGIN an dem Leasingobjekt, werden zugunsten des LN angerechnet.

§ 20 Kündigung

(1) Während der Grundmietzeit ist der Leasingvertrag nicht kündbar, soweit nicht kraft Gesetzes ein nicht ausschliessbares Kündigungsrecht besteht oder der Leasingvertrag ein Kündigungsrecht vorsieht.

(2) Die LGIN ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- der LN mit zwei Leasingraten in Verzug ist,
- der LN das Leasingobjekt vertragswidrig benutzt und die vertragswidrige Nutzung trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung durch die LGIN nicht beendet oder
- bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LN, die es wahrscheinlich erscheinen lässt, dass der LN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann,

insbesondere, wenn der LN die Zahlungen einstellt, in das Vermögen des LN eine Zwangsvollstreckung oder der Konkurs betrieben wird oder auf den LN ein Verlustschein ausgestellt wird oder

- der LN und/oder die Nutzungsberechtigten die HGS Onlinedatenbank oder die Diagnosesoftware vertragswidrig nutzt/nutzen oder die Zugangsdaten unbefugte Dritten zur Verfügung stellt/stellen oder

- sich die Inhaber- oder Geschäftsleitungsverhältnisse des LN ändern, es sei denn, dass dadurch nicht eine Beeinträchtigung der berechtigten Belange der LGIN zu besorgen ist.

(3) Der LN ist zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages und des Vertrages/der Verträge zur Erbringung sonstiger Leistungen (§1 Abs. 1) berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn es dem LN unzumutbar ist, das Vertragsverhältnis mit der LGIN bis zum Ende der Grundmietzeit fortzusetzen..

§ 21 Kündigungsfolgen

(1) Im Fall der fristlosen Kündigung erlischt das Gebrauchsrecht des LN am Leasingobjekt sowie das Nutzungsrecht an den periodisch zu erbringenden sonstigen Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 1 mit Zugang der Kündigung, ansonsten mit Ablauf der gesetzten Frist.

(2) Beruht die Kündigung auf einem Verhalten, welches der LN zu vertreten hat, so ist der LN zum vollumfänglichen Ersatz des Schadens verpflichtet.

(3) Die LGIN ist berechtigt, ihren Schaden in der Weise zu berechnen, dass sie neben dem Restwert diejenigen Leasingraten und monatlichen Entgelte geltend macht, die ohne die Kündigung während der Grundmietzeit noch zu zahlen gewesen wären, wobei die Abzinsung mit dem von der LGIN kalkulierten Zinssatz erfolgt. Die LGIN hat die ersparten Aufwendungen in Abzug zu bringen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(4) Die LGIN ist nach der fristlosen Kündigung verpflichtet, sich mit zumutbarer Sorgfalt um die bestmögliche Verwertung des Leasingobjektes zu bemühen. Soweit hierbei Verwertungskosten anfallen, sind diese vom LN zu tragen. Der erzielte Verwertungserlös einschliesslich etwaiger Mehrwertsteuer ist auf den Schadenersatzanspruch der LGIN anzurechnen, sobald und soweit der Verwertungserlös bei der LGIN eingegangen ist.

§ 22 Rückgabepflicht

(1) Nach Beendigung des Leasingvertrages und sofern die LGIN von ihrem Andienungsrecht (§ 23) keinen Gebrauch macht, ist der LN verpflichtet, das Leasingobjekt auf eigene Kosten, gereinigt und transportversichert an die LGIN zurückzusenden. Ein Retentionsrecht des LN am Leasinggegenstand für irgendwelche Ansprüche gegenüber der LGIN ist ausgeschlossen.

(2) Bis zum Vollzug der Rücknahme kann die LGIN die Bestimmung treffen, dass das Leasingobjekt durch den LN auf dessen Kosten zu entsorgen ist.

(3) Hat der LN am Leasingobjekt wesentliche Änderungen oder Beschriftungen vorgenommen, so ist er verpflichtet, den ursprünglichen technischen Zustand des Leasingobjektes auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, die LGIN akzeptiert die vorgenommenen Änderungen oder Beschriftungen.

(4) Verletzt der LN seine Verpflichtungen zur rechtzeitigen Rückgabe des Leasingobjektes, so hat er für die Zeitdauer zwischen dem rechtzeitigen und dem effektiven Rückgabetermin den vertraglich vereinbarten Leasingzins weiter zu bezahlen, ebenso treffen ihn weiterhin die vertraglichen Verpflichtungen, und zwar unabhängig davon, ob er die verspätete Rückgabe schuldhaft verursacht hat.

§ 23 Andienungsrecht

(1) Kommt nach Ablauf des Leasingvertrages ein Verlängerungsvertrag zwischen der LGIN und dem LN nicht zustande, so hat die LGIN das Recht, von dem LN die Übernahme des Leasingobjektes zu dem in dem Leasingvertrag genannten Restwert zu verlangen. Der LN hat gegen die LGIN keinen Anspruch auf Übernahme des Leasingobjektes.

(2) Der LN wird darauf hingewiesen, dass mit Beendigung des Leasingvertrages auch ein etwaig geschlossener Vertrag zur Erbringung sonstiger Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 endet. Sollte der LN die sonstigen Leistungen über die Laufzeit des Leasingvertrages hinaus in Anspruch nehmen wollen, hat er mit der Hella Gutmann Solution International AG direkt einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen.

§ 24 Abtretung, Aufrechnung

(1) Die LGIN ist zur Abtretung sämtlicher ihrer Ansprüche berechtigt. Der LN darf die ihm aus dem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit schriftlicher Zustimmung der LGIN abtreten.

(2) Die Verrechnung von Leasingraten mit Forderungen, die dem LN gegen die LGIN zustehen, ist ausgeschlossen.. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur auf Grund von Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 25 Datenschutz

(1) Der LN ist damit einverstanden, dass die LGIN den im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des vorliegenden Vertrags beigezogenen Dritten jederzeit Zugriff auf seine aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten und auf über ihn erstellte Kundenprofile gewähren kann.

(2) Die LGIN ist berechtigt, die vom LN erhaltenen und die im Laufe des Leasingvertrages erworbenen Daten zu speichern, zu bearbeiten und Dritten im In- und Ausland zur Verfügung zu stellen, namentlich im Zusammenhang mit der Auslagerung von Pflichten der LGIN aus dem Leasingvertrag im Zusammenhang mit Refinanzierungstransaktionen und/oder bei Übertragung des Leasingvertrages.

§ 26 Änderungen

Die LGIN ist berechtigt, Konditionen und Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innert 4 Wochen, nachdem die Änderung versandt wurde, ein schriftlicher Widerspruch des LN bei der LGIN eintrifft.

§ 27 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen. Insbesondere auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Für die Vertragsannahme durch die LGIN ist jedoch das Bestätigungsschreiben ohne handschriftliche Unterschrift ausreichend.

(3) Erfüllungsort ist Hergiswil. Anwendbares Recht ist Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschliesslicher Gerichtsstand Stans, Kanton Nidwalden. Darüberhinaus ist die LGIN berechtigt, eine Klage vor dem sachlich zuständigen Gericht am Geschäftssitz des LN einzureichen.

(4) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck Rechnung trägt. Dies gilt auch in Bezug auf etwaige Vertragslücken.